

Tischvorlage
30.04.2025

Dringlichkeitsantrag für die Vollversammlung am 30.04.2025

Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr für die Deutsche Rettungsdiensthilfe e. V.

Antrag Nr. 20-26 / A 05595 von Herrn StR Jens Luther, Herrn StR Fabian Ewald vom 29.04.2025, eingegangen am 29.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16646

Beschluss in der Vollversammlung des Stadtrates vom 30.04.2025

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Dringlichkeitsantrag Nr. 20-26 / 05595
Inhalt	Schenkung ausgemusterter Schutzausrüstung der Feuerwehr München an die Deutsche Rettungsdiensthilfe e.V. für das Erdbebengebiet in Thailand
Gesamtkosten / Gesamterlöse	./.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: nicht klimarelevant
Entscheidungsvor- schlag	Die ausgemusterten Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr München werden der Deutschen Rettungsdiensthilfe e.V. zur Verfügung gestellt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Schutzausrüstung Feuerwehr München; Hilfe Erdbebengebiet Thailand
Ortsangabe	Stadtgebiet München

Tischvorlage 30.04.2025
--

Dringlichkeitsantrag für die Vollversammlung am 30.04.2025
Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr für die Deutsche Rettungsdiensthilfe e. V.

Antrag Nr. 20-26 / A 05595 von Herrn StR Jens Luther, Herrn StR Fabian Ewald vom
29.04.2025, eingegangen am 29.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16646

Anlagen (A): Dringlichkeitsantrag vom 29.04.2025

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 30.04.2025
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	2
1. Anlass	2
2. Ausgangslage	2
3. Kommunalrechtliche Maßgaben	2
4. Schenkung	3
5. Klimaprüfung	3
6. Abstimmung mit Referaten und Fachstellen	3
7. Anhörung Bezirksausschuss / Bezirksausschüsse	3
8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	3
9. Beschlussvollzugskontrolle	3
II. Antrag der Referentin	4
III. Beschluss	4

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Der Dringlichkeitsantrag zielt darauf ab, bis zu 400 ausgemusterte Ausrüstungsgegenstände (Brandschutzkleidung) der Branddirektion dem Verein Deutsche Rettungsdiensthilfe e.V. zur Verfügung zu stellen, damit diese mit der nächsten Hilfslieferung im Mai 2025 in das Erdbebengebiet in Thailand verschifft werden können.

Im Antrag wird ausgeführt, dass eine Spende von mehr als 100 Gegenständen stadtratspflichtig sei. Die Dringlichkeit begründe sich aus der Tatsache, dass die Deutsche Rettungsdiensthilfe e.V. nur einmal jährlich Hilfslieferungen per Schiff organisiere; die nächste Verschiffung erfolge im Mai 2025. Zudem werde der Lagerplatz der Kleiderkammer der Feuerwehr München dringend benötigt. Die Ausrüstungsgegenstände würden turnusmäßig entsorgt und würden im Rahmen der humanitären Hilfe noch eine sinnvolle Weiterverwendung finden.

2. Ausgangslage

Die ausgemusterte Brandschutzkleidung kann der Deutschen Rettungsdiensthilfe e.V. in der im Antrag dargestellten Menge zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um ausgesonderte Brandschutzkleidung der Feuerwehr München, die den Feuerwehr-Normvorgaben für Schutzkleidung nicht mehr entspricht. Die Kleidung weist keinen nennenswerten Vermögenswert mehr auf. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes kann diese nicht mehr kostendeckend veräußert und müsste kostenpflichtig entsorgt werden.

Die Brandschutzkleidung ist mit individualisierten Applikationen (Hoheitsabzeichen der Berufsfeuerwehr) versehen, die eine Zugehörigkeit zur Feuerwehr München ausdrücken. Um die Einsatzkleidung nach kommunalrechtlichen Gesichtspunkten als Sachspende abgeben zu können, müssen diese individuellen Applikationen entfernt werden. Die Entfernung der Applikationen muss dabei nach der Maßgabe erfolgen, dass die Brandschutzwirkung der Bekleidung soweit erhalten bleibt, dass dem Zweck der Spende tatsächlich auch entsprochen wird.

3. Kommunalrechtliche Maßgaben

Die unentgeltliche Weitergabe der Brandschutzkleidung stößt auf keine kommunalrechtlichen Bedenken. Der Verein Deutsche Rettungsdiensthilfe e.V. hat seinen Sitz in München. Der Vereinszweck ist danach ausgerichtet, den Rettungsdienst, die medizinische Versorgung und die Feuerwehr, unter anderem in Thailand, zu unterstützen, weiterzuentwickeln und zu fördern. Die vorgesehene Verwendung der zur Überlassung erbetenen Feuerwehrausrüstung für die Hilfe in Thailand erfüllt diesen Zweck.

Insofern stellt die Absicht des Kreisverwaltungsreferates zur unentgeltlichen Überlassung eine begründete Ausnahme vom Schenkungsverbot nach Art. 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) dar. Ausgesonderte Ausrüstungsgegenstände dürfen wegen des Schenkungsverbotes nicht per se unentgeltlich an Hilfsorganisationen überlassen werden. Spenden von Kommunen im Rahmen eines solidarischen Zusammenstehens in einer Krisensituation sind aber zulässig, wenn damit die Auswirkungen einer humanitären Katastrophe abgemildert werden können und die Spende nicht außer Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht. Beides ist hier gegeben.

4. **Schenkung**

Das Kreisverwaltungsreferat wird die Unterstützungsleistung in Form einer Schenkung erbringen, da so für die Landeshauptstadt München keine weiteren Unterhaltungspflichten bestehen. Auf die gem. § 518 Abs. 1 Satz 1 BGB nötige notarielle Beurkundung des Vertrages soll im Sinne des § 518 Abs. 2 BGB verzichtet werden.

Für die Schenkung ist in Anbetracht der oben gemachten Ausführungen zum kommunalrechtlichen Schenkungsverbot nach Art. 75 Abs. 3 GO ein Stadtratsbeschluss erforderlich.

5. **Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: nicht klimarelevant.

6. **Abstimmung mit Referaten und Fachstellen**

Eine Abstimmung mit der **Stadtkämmerei** und der **Vergabestelle 1** war aufgrund der kurzen Zeitschiene nicht mehr möglich.

Die Stadtkämmerei hat jedoch in der Vergangenheit in gleichgelagerten Fällen in Anbetracht der Haushaltslage darauf hingewiesen, dass Einnahmemöglichkeiten vollumfänglich genutzt werden müssten.

Nach Einschätzung der Branddirektion hat die Schutzausrüstung keinen verwertbaren Marktwert bzw. Vermögenswert, da sie den hiesigen Anforderungen an Brandschutzkleidung nicht mehr entspricht oder aufgrund fehlender kommunaler Kennungen, die, wie dargestellt, entfernt werden müssten, auch keinen Sammlerwert erzielen wird. Außerdem ist damit zu rechnen, dass für die notwendige Entsorgung der Schutzausrüstung Kosten entstehen.

Welche Einnahmen durch die bereits ausgesonderte Einsatzkleidung tatsächlich erzielbar sind, und ob die damit verbundenen Aufwände für die Veräußerung gedeckt werden können, ist nicht abschätzbar.

7. **Anhörung Bezirksausschuss / Bezirksausschüsse**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

8. **Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Luther, für den Zuständigkeitsbereich der Branddirektion haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

9. **Beschlussvollzugskontrolle**

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin

1. Der Schenkung der ausgesonderten Brandschutzkleidung der Münchner Feuerwehr an den Verein Deutsche Rettungsdiensthilfe e.V. wird zugestimmt.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Schenkung in Zusammenarbeit mit der Vergabestelle 1 vertragsrechtlich umzusetzen und die vorgesehene Schutzausrüstung an den Verein Deutsche Rettungsdiensthilfe e.V. zu übergeben.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 05595 vom 29.04.2024 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Rechtsabteilung
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA IV
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen

DRINGLICHKEITSANTRAG

An Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München



29.04.2025

Dringlichkeitsantrag für die Vollversammlung am 30.04.2025

Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr für die Deutsche Rettungsdiensthilfe e. V.

Die Feuerwehr München wird beauftragt der Deutschen Rettungsdiensthilfe e. V. 300–400 Ausrüstungsgegenstände der ausgemusterten Einsatzkleidung der Feuerwehr München schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen, damit diese mit der nächsten Hilfslieferung im Mai 2025 für das Erdbebengebiet in Thailand verschifft werden kann.

Begründung

Nach den Vorgaben der Gemeindeordnung darf die Verwaltung eigenständig lediglich über eine Spende von bis zu 100 Gegenständen entscheiden. Für eine darüber hinaus gehende Abgabe ist ein Beschluss des Stadtrats erforderlich.

Die Dringlichkeit des Antrags ergibt sich daraus, dass die Deutsche Rettungsdiensthilfe e. V. aus logistischen und finanziellen Gründen nur einmal jährlich eine Hilfslieferung per Schiff organisiert – die nächste Verschiffung steht bereits im Mai 2025 an. Damit die Einsatzkleidung rechtzeitig vorbereitet und verladen werden kann, ist eine kurzfristige Entscheidung unerlässlich.

Zudem wird der Lagerplatz in der Kleiderkammer der Feuerwehr München dringend benötigt. Sollte keine zeitnahe Entscheidung erfolgen, müssten die betreffenden Ausrüstungsgegenstände im Laufe des Jahres turnusgemäß entsorgt werden. Eine schnelle Zustimmung ermöglicht somit nicht nur eine sinnvolle Weiterverwendung im Rahmen humanitärer Hilfe, sondern entlastet zugleich die städtische Logistik.

Jens Luther (Initiative)

Stadtrat

Fabian Ewald

Stadtrat